



Rahmenrichtlinie gemäß § 5 Abs. 2 BremAG SGB XII zu §§ 53, 54 SGB XII

Verhältnis der SGB XI / SGB XII - Pflege zu den Leistungen des Betreuten Wohnens im Rahmen der Eingliederungshilfe und anderer Leistungen

Eine Orientierungshilfe für die Beurteilung von Hilfebedarfen im Bereich EGH

Die grundlegenden Rahmenbedingungen zu den Leistungen der Pflegeversicherung und der Hilfe zur Pflege werden im Folgenden nicht dargestellt. Sie sind der Rahmenrichtlinie und den Verwaltungsanweisungen zu den Leistungen nach dem 7. Kapitel SGB XII zu entnehmen.

Durch das Pflege-Neuausrichtungsgesetz wurden ab dem 1.1.2013 Leistungen der Pflegekasse für Menschen mit geistiger - oder seelischer Behinderung, die erheblich in ihrer Alltagskompetenz eingeschränkt sind (§ 45 a SGB XI) und die einen Pflegebedarf der Stufe 1 oder 2 haben, verbessert; sie erhalten seit dem 1.1.2013 höhere Pflegeversicherungsleistungen.

Seit dem 1.1.2013 haben auch Menschen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz mit einem Pflegebedarf unterhalb der Pflegestufe I einen Anspruch auf ein Pflegegeld oder eine Pflegesachleistung. Dazu ist von der Pflegekasse festzustellen, ob die Voraussetzungen gem. § 45 a SGB XI erfüllt sind. Hierzu ist die Antragstellung erforderlich.

Leistungen der Pflegeversicherung können seither auch für häusliche Betreuungsleistungen in Anspruch genommen werden.

Durch diese wesentlichen Veränderungen können sich die Leistungen der Pflegeversicherung und die Leistungen der Eingliederungshilfe für Betreutes Wohnen in einzelnen Punkten stärker als bisher überschneiden. Im Verhältnis zu den Leistungen der Pflege sind die Leistungen der Eingliederungshilfe zwar nicht nachrangig (§ 13 Abs. 3 Satz 3 SGB XI), jedoch sind im Rahmen der einzelfallbezogenen Bedarfsermittlung und Hilfeplanung auch die Leistungen der Pflegeversicherung einzubeziehen und zu berücksichtigen.

Für jede Person im Betreuten Wohnen ist individuell zu prüfen, welche Betreuungsleistung insgesamt benötigt wird und welche einzelnen Leistungen bereits über die Leistungen der Pflegeversicherung abgedeckt sind. Dies ermöglicht eine individuelle und passgenaue Hilfeplanung und die Festlegung, in welchem Maße bei Pflege- und Betreuungsbedürftigkeit nach SGB XI die Bedarfe im Betreuten Wohnen gegeben sind.

Detailliertere Informationen zu den Leistungen nach SGB XI und den ergänzenden Leistungen der Hilfe zur Pflege nach §§ 61 ff SGB XII sind den entsprechenden Verwaltungsanweisungen zu entnehmen.

Die nachfolgende Anleitung für Sozialdienste und Wirtschaftliche Hilfen soll dabei unterstützen, verschiedene Leistungen in der H.M.B.-W/BHP-Bedarfserhebung zueinander ins Verhältnis zu setzen.

Für die Überprüfung ist Folgendes erforderlich:

- Vorliegen des Bescheides der Pflegekasse und
- ein aktuelles Gutachten des medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MdK)
- Befragung des Leistungsberechtigten, ob Pflegegeld in Anspruch genommen wird und für welchen Zweck es eingesetzt wird
- ob und welche Pflegesachleistungen durch einen Pflegedienst erbracht werden (Pflegevertrag)
- wie die Betreuungsleistungen gem. § 45 b SGB XI (Grundbetrag oder erhöhter Betrag) in Anspruch genommen werden.

1) Grundsätzliches

Werden im Betreuten Wohnen ausschließlich oder überwiegend sozialpädagogische Betreuungsanteile erbracht, die nicht mit den Leistungskomplexen der SGB XI/SGB XII-Pflege übereinstimmen, bleiben die Leistungen der Eingliederungshilfe unberührt.

Werden hingegen im Rahmen des Betreuten Wohnens Hilfen für die Alltagsbewältigung, z.B. Einkaufen, Wohnungsreinigung, Körperpflege, Ernährung erbracht, so entsteht i.d.R. eine Überschneidung mit den Pflege-/Betreuungsbedarfen nach SGB XI / §§ 61 ff SGB XII, die individuell festzustellen ist.

Beispiel: Wenn im MDK-Gutachten der Pflegekasse und vom Sozialen Dienst des SHT festgestellt wurde, dass eine Person Hilfe bei der Körperpflege (wie z.B. Duschen) benötigt und dafür Leistungen erbracht werden, ist zu prüfen, ob bei dieser Person für die Körperpflege ein darüberhinausgehender pädagogischer Bedarf besteht.

Kann dieser Hilfebedarf vollständig von der Leistung durch einen Pflegedienst gedeckt werden, entfällt diese Leistung durch die Eingliederungshilfe.

2) Pflege- und/oder Betreuungsbedürftigkeit

Der Umfang der Pflege- und/oder Betreuungsbedürftigkeit gem. SGB XI ergibt sich aus dem Gutachten des MdK. Bei Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII ergibt sich der Umfang der Hilfebedarfe aus dem Hilfeplan bzw. der Hilfebedarfsfeststellung. Die tatsächlich erbrachten Pflege- und Betreuungsleistungen sind zu erfragen. Unter Berücksichtigung dieser erbrachten Leistungen ist zu bewerten, ob und welche Anteile der Eingliederungshilfeleistungen im betreuten Wohnen sich mit den erbrachten Pflege- und Betreuungsleistungen überschneiden und inwieweit der Umfang der sozialpädagogischen Betreuungsanteile durch die parallel erbrachten Pflege- und Betreuungsleistungen zu verringern ist.

3) andere Leistungsansprüche

Folgende Leistungsansprüche in der ambulanten Versorgung nach SGB XI (und nach SGB V) könnten sich ergeben:

§ 36 – 38 SGB XI	Pflegegeld bzw. Pflegesachleistung, ggf. i.V.m. § 41 SGB XI (Tages-/Nachtpflege). Die pflegerische Leistung wird erbracht durch Unterstützung, teilweise oder vollständige Übernahme der Verrichtungen oder Beaufsichtigung oder Anleitung mit dem Ziel der eigenständigen Übernahme der Verrichtungen.
§ 40 SGB XI	Pflegehilfsmittel und wohnumfeldverbessernde Maßnahmen
§ 38a SGB XI	Zusätzliche Leistungen für Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen (Pflegerwohngemeinschaften)
§ 123 Abs. 2-4 SGB XI	Verbesserte Pflegeleistungen für Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz (Pflegegeld bzw. Pflegesachleistung)
§ 124 SGB XI	Häusliche Betreuungsleistungen verschiedene Aktivitäten können unterstützt werden (setzt voraus, dass Grundpflege u. hauswirtschaftliche Versorgung gesichert sind)
§ 45b SGB XI	Zusätzliche Betreuungsleistungen (für niedrigschwellige Betreuungsangebote und für Betreuungsangebote der Pflegedienste) Die Pflegekasse erstattet im Einzelfall die Kosten entsprechend der vorgelegten Belege. Die Leistungen können bei Nichtverbrauch in das Folgejahr übertragen werden.
§ 37 SGB V	Häusliche Krankenpflege
§ 37a SGB V	Soziotherapie
§ 37b SGB V	Spezialisierte ambulante Palliativversorgung

Leistungsberechtigte, die zugleich in einer Werkstatt oder Tagesstätte beschäftigt sind, erhalten die erforderlichen Pflegeleistungen während des Tages durch die pflegerischen und betreuerischen Dienste der Werkstatt als arbeitsbegleitende Maßnahmen oder als Leistung in einer Tagesstätte.

4) Berücksichtigung bei der Bedarfserhebung und -feststellung

Grundsätzlich sind im Rahmen der Gesamtplanung die möglichen Hilfebedarfe und die Leistungen zu konkretisieren. Eine Berücksichtigung von Leistungen anderer Gesetzbücher (SGB V, SGB XI etc.) sind bei der Bedarfsbemessung des Betreuten Wohnens in den Erhebungsverfahren (H.M.B.-W/BHP) darzustellen. Überschneidungsbereiche mit Leistungen der Pflegeversicherung können im H.M.B.-W-Raster und im BHP dargestellt werden. Bei welchen Items konkret Leistungen Dritter berücksichtigt werden können, ist der Gegenüberstellung der Bedarfserhebungsverfahren H.M.B.-W/BHP (Items) und Leistungskomplexe (LK) der Pflegeversicherung SGB XI zu entnehmen.

Hinweis: Ein systematisches „Berechnungsverfahren“ zur möglichen Berücksichtigung der Pflege- u. Betreuungsleistungen ist mit der Tabelle nicht verbunden.

Sofern ab Pflegestufe 2 ergänzende Leistungen des Betreuten Wohnens erforderlich sind, ist die Zielrichtung der zu gewährenden Eingliederungshilfe im Rahmen eines Gesamtplanes gem. § 58 SGB XII zu überprüfen und ggf. neu zu bewerten.

5) Inanspruchnahme von Pflegegeld

Auch bei Inanspruchnahme von Pflegegeld ist die tatsächliche Dienstleistungserbringung, die durch Dritte für das Pflegegeld erbracht werden, festzustellen. Dabei ist die jeweils damit verbundene Zielrichtung durch EGH- oder HzP-Träger entscheidend.

6) Inkrafttreten

Die Weisung (Stadt Bremen) „**Verhältnis der SGB XI / SGB XII - Pflege zu den Leistungen des Betreuten Wohnens im Rahmen der Eingliederungshilfe**“ vom 01.11.2007 wird hiermit aufgehoben.

Die Rahmenrichtlinie tritt mit Wirkung vom 11.03.2014 in Kraft.

Anlage 1: **Gegenüberstellung Items H.M.B.-W und Leistungskomplexe (LK) SGB XI bzw. andere Leistungen**

Anlage 2: **Gegenüberstellung BHP und Leistungskomplexe (LK) SGB XI bzw. andere Leistungen**

Anlage 1:

Gegenüberstellung Items H.M.B.-W und Leistungskomplexe (LK) SGB XI bzw. andere Leistungen

Hinweis: Ein systematisches „Berechnungsverfahren“ zur möglichen Berücksichtigung der Pflegeleistungen ist mit der Tabelle nicht verbunden. Die Tabelle stellt mögliche Überschneidungsbereiche zwischen Leistungen der Pflegeversicherung bzw. anderen Leistungen und der Bedarfserhebung für das betreute Wohnen dar. Die tatsächliche Dienstleistungserbringung Dritter sowie die jeweils damit verbundene Zielrichtung sind entscheidend.

Item Nr:	H.M.B.-W	LK Nr.:	Leistungskomplexe (LK) Pflege SGB XI
	Alltägliche Lebensführung		
1.	Einkaufen	15	Einkaufen
2	Zubereitung von Zwischenmahlzeiten	17	Zubereitung einer sonstigen Mahlzeit in der Häuslichkeit des Pflegebedürftigen
3	Zubereitung von Hauptmahlzeiten	16	Zubereitung einer warmen Mahlzeit in der Häuslichkeit des Pflegebedürftigen
4	Wäschepflege	14	Wechseln und Waschen der Wäsche und Kleidung
5	Ordnung im eigenen Bereich	10 12 13	10 Hilfestellung beim Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung bis Haustür 12 Beheizen der Wohnung 13 Reinigen der Wohnung
6	Geld verwalten		Gesetzliche Betreuung für Vermögenssorge
7	Regeln von finanziellen und (sozial-)rechtlichen Angelegenheiten		Gesetzliche Betreuung für Vermögenssorge
	Individuelle Basisversorgung		
8	Ernährung	6 7 8	6 mundgerechtes Zubereiten der Nahrung 7 Hilfe bei der Nahrungsaufnahme 8 Sondenkost bei implantierter Magensonde (PEG)
9	Körperpflege	1 – 4	Große oder Kleine Morgen-/Abendtoilette
10	Toilettenbenutzung / persönliche Hygiene	9	Darm- und Blasenentleerung
11	Aufstehen / zu Bett gehen	1 – 4 5	Große oder Kleine Morgen-/Abendtoilette Lagern/ Betten
12	Baden / Duschen	1 – 4	Große oder Kleine Morgen-/Abendtoilette
13	Anziehen / Ausziehen	1 - 4	Große oder Kleine Morgen-/Abendtoilette
14-16	Gestaltung sozialer Beziehungen	26/2 7	26 Förderung Alltagskompetenz 27 Beschäftigung innerhalb und außerhalb der Wohnung
17-21	Teilnahme am kulturellen und gesellschaftlichen Leben	26/2 7	26 Förderung Alltagskompetenz 27 Beschäftigung innerhalb und außerhalb der Wohnung
22 bis 25	Kommunikation und Orientierung		Item 22 – 25 SGB V oder SGB XI betrachten Auch § 45a SGB XI Personen mit eingeschränkter Alltagskompetenz
26 bis 29	Emotionale und psychische Entwicklung		Item 26 – 29 SGB V oder SGB XI betrachten Auch § 45a SGB XI Personen mit eingeschränkter Alltagskompetenz
	Gesundheitsförderung und -erhaltung		Item 30 – 34 SGB V oder SGB XI betrachten
30	Ausführen ärztlicher oder therapeutischer Verordnungen		SGB V
31	Absprache und Durchführung von Arztterminen	11	Hilfestellung beim Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung außer Haus
32	Spezielle pflegerische Erfordernisse	8	SGB V oder SGB XI (Behandlungspflege, LK 8 etc.)
33	Beobachtung und Überwachung des Gesundheitszustandes	1 - 11	SGB V oder SGB XI ((Behandlungspflege, LK 1-11 etc.)
34	Gesundheitsfördernder Lebensstil		

Anlage 2 -

Gegenüberstellung BHP und Leistungskomplexe (LK) SGB XI bzw. andere Leistungen

Hinweis: Ein systematisches „Berechnungsverfahren“ zur möglichen Berücksichtigung der Pflegeleistungen ist mit der Tabelle nicht verbunden. Die Tabelle stellt mögliche Überschneidungsbereiche zwischen Leistungen der Pflegeversicherung bzw. anderen Leistungen und der Bedarfserhebung für das betreute Wohnen dar. Die tatsächliche Dienstleistungserbringung Dritter sowie die jeweils damit verbundene Zielrichtung sind entscheidend.

Nr:	BHP	LK Nr.:	Leistungskomplexe Pflege SGB XI
1	körperlicher Gesundheitszustand	11	Hilfestellung beim Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung außer Haus SGB V oder SGB XI (Behandlungspflege, LK 8 etc.)
2	psychischer Gesundheitszustand	11	Hilfestellung beim Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung außer Haus SGB V oder SGB XI (Behandlungspflege, LK 8 etc.)
3	Suchtmittelkonsum		
4	Selbst- und Fremdgefährdung		
5	Delinquenz, strafrechtliche Belastung		
6	Nutzung sozialer, therapeutischer und medizinischer Hilfen	11	Hilfestellung beim Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung außer Haus SGB V oder SGB XI (Behandlungspflege, LK 8 etc.)
7	Selbständiges Wohnen	12-17	Hauswirtschaftliche Verrichtungen
8	Alltagsbewältigung (z.B. persönl. Hygiene, Ernährung, Mobilität etc.)	1-11	Grundpflege und Hilfestellung bei Mobilität
9	Tages- und Freizeitgestaltung	26/27	26 Förderung Alltagskompetenz 27 Beschäftigung innerhalb und außerhalb der Wohnung
10	Umgang mit Geld		Gesetzliche Betreuung für Vermögenssorge
11	Soziale Beziehungen / Sozialverhalten	26/27	26 Förderung Alltagskompetenz 27 Beschäftigung innerhalb und außerhalb der Wohnung
12	Beschäftigung, Arbeit, Ausbildung	26/27	26 Förderung Alltagskompetenz 27 Beschäftigung innerhalb und außerhalb der Wohnung